

Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen Gruppenauskünfte vor Wahlen und die Veröffentlichung von Daten

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 1 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit zukünftigen Wahlen Gruppenauskünfte über Wahlberechtigte aus dem Melderegister erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist.

Es dürfen folgende Daten aus dem Melderegister mitgeteilt werden:

Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschriften.

Eine Übermittlung darf nicht erfolgen für Personen die nach Kenntnis der Meldebehörde wohnhaft gemeldet sind in

- einem Pflegeheim oder einer sonstigen Einrichtung, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen oder der Heimerziehung dienen, in einer Einrichtung zum Schutz vor häuslicher Gewalt oder einer Einrichtung zur Behandlung von Suchterkrankungen oder
- eine Auskunftssperre besteht oder
- der Betroffene der Auskunftserteilung widersprochen hat bzw. widerspricht.

Widersprüche gegen diese Auskünfte können schriftlich oder zur Niederschrift bei

der Stadtverwaltung Eppstein, Am Stadtbahnhof 1 im Bürgerbüro eingelegt werden. Bereits früher eingelegte Widersprüche gegen Auskünfte vor Wahlen gelten fort, falls sie nicht an eine bestimmte Wahl gebunden waren.

Öffnungszeiten:

Montag/Dienstag 7:00 -13:00 Uhr

Mittwoch 7:00 -15:00 Uhr

Donnerstag 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr

Freitag 7:00 – 12:00 Uhr